

SPORTVEREIN WÜRDINGHAUSEN

1964 e. V.

Handball

*

Tischtennis

*

Damengymnastik

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der 1963 in Würdinghausen gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Würdinghausen". Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhudem-Würdinghausen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen werden.
- 2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Diese Mitgliedschaft ist beizubehalten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er stellt sich die Aufgabe, die Jugend im sportlichen Bereich zu ertüchtigen und darüber hinaus den Amateursport zu pflegen und zu fördern. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Jahreshauptversammlung ernannt.
- 4) Art der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitgliedschaft,
 - b) passive Mitgliedschaft,
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren und
 - d) Ehrenmitglieder

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis und
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Pflicht zur Zahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Es kann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- 4) Gewählt können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis und
- c) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden zusätzlich schriftlich benachrichtigt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
 - e) Verschiedenes.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Mitarbeiterkreis,
 - d) von den Ausschüssen und
 - e) von den Abteilungen.
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter,
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte,
 - e) die Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - f) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene und
 - g) die Kassenprüfer.

§ 12

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer und
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises und
 - b) die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
- 6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gegründet.

§14

Protokollierung

- 1) Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind jeweils ein Protokoll anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 2) Allen Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 4 Wochen eine Ausfertigung der Protokolle auszuhändigen.

§15

Wahlen

Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar im Turnus von einem Jahr

- a) der 1. Vorsitzende und der Kassierer und
- b) der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins so wie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft (Mindestalter 18 Jahre). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins bei der Gemeinde Kirchhundem hinterlegt werden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit der Ortschaft Würdinghausen verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Würdinghausen, 3. März 2011

Unterschriften:

.....
Peter Nelles - 1. Vorsitzender

.....
Ludger Trinn - 2. Vorsitzender

.....
Lukas Hofrichter - Schriftführer

.....
Ansgar Trinn - Kassierer

Im Original gezeichnet:

1. Werner Neuhaus
2. Arnold Schulte
3. Siegfried Hofrichter
4. Ulrich Beckmann
5. Bernd Ossig
6. Rainer Beckmann
7. Aloys Japes